



Inhalt:

EDITORIAL	S 1
MITTEILUNGEN DES KAMMERSVORSTANDES	S 2-3
Bericht über die Kammerversammlung am 31. Mai 2017 in Zweibrücken	
Sterbegeldumlage	
beA-Karten	
PERSONALNACHRICHTEN	S 4-5
AUSBILDUNG	S 5-6
Anmeldung zur Abschlussprüfung Winter 2017/2018 (nach alter und neuer Prüfungsordnung!)	
Praxisheft für Auszubildende	
Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2017	
BERUFSRECHT	S 6-7
GEBÜHRENRECHT	S 7-10
STELLENMARKT	S 10-12
VERANSTALTUNGEN	S 13-14
LITERATUR	S 14
LESEEMPFEHLUNGEN	S 14
IMPRESSUM	S 16

EDITORIAL

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Thema des 68. Deutsche Anwalts-tag Ende Mai d.J. in Essen lautete „Innovationen und Legal Tech“. Eine hoch interessante Veranstaltung. Sie finden das Thema „beA“ kompliziert? Dann befassen Sie sich erst einmal

mit „Smart Contracting“, „Artificial Intelligence“, „IBM Watson“, „Blockchain“.

Auch bei uns Juristen wird sich die immer schneller voranschreitende Digitalisierung nicht mehr aufhalten lassen. Was bedeutet das für die Zukunft der Anwaltschaft? Sie wird durch die Digitalisierung nicht abgeschafft, zumindest nicht in ihrer Gesamtheit. Es wird weniger Anwältinnen und Anwälte geben, die, abgesehen von den hoch spezialisierten Kolleginnen und Kollegen, einen Großteil ihrer Arbeitszeit nicht mehr für die juristische Arbeit, sondern für die Mandats-Akquise und die Mandantenbetreuung verwenden werden. Denn: Alles, was standardisiert werden kann, wird der Computer für uns erledigen, eine intelligente und selbst lernende Maschine, die Schriftsätze fertigen, Fundstellen auswerten und zitieren und die Korrespondenz mit den Gerichten führen wird. Michel Friedmann, der Gründer der Plattformen „123recht.net“ und „frag-einen-anwalt.de“ (vermitteltes Gebührenvolumen im letzten Jahr nach eigenen Angabe: 60 Mio. €) führt seine real existierende Kanzlei „prime“ nach diesen Grundsätzen. Sein Ziel sei es eigentlich nicht, die größte Kanzlei Deutschlands zu werden, sein Ziel sei es, die zufriedensten Mandanten zu haben.

Aufgrund der technischen Veränderungen müssen wir ggf. auch das Recht neu denken. Wird es z.B. neben der natürlichen und der juristischen Person künftig auch die elektronische Person geben, etwa der selbst lernende Computer oder das selbst fahrende Auto? Wird statt des Fahrers das Auto selbst, oder dessen Hersteller, für den doch nicht ganz auszuschließenden Unfallschaden des anderen haften.

Wird die elektronische Person selbst Verträge schließen und Eigentum begründen können?

Wir können nicht sagen, wir hätten die Entwicklung nicht kommen sehen. Es ist höchste Zeit, sich darauf einzustellen. Ergreifen wir die Chancen - aber vermeiden wir auch die Risiken. So hat ein junger Kollege im Rahmen einer Diskussion auf dem Anwaltstag, möglicherweise berauscht von den sich bietenden Möglichkeiten der Digitalisierung die Meinung vertreten, die Anwälte müssten endlich anerkennen, dass sie kein Organ der Rechtspflege seien, sondern reine Dienstleister. Was für eine Aussage, was für ein Selbstverständnis über den eigenen Berufsstand!

Natürlich muss die Anwaltschaft die Digitalisierung als Chance begreifen, gleichzeitig aber darauf achten, hierbei ihre tragende Funktion im Rechtsstaat und für das Gemeinwesen nicht zu verlieren. Jede Anwältin, jeder Anwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Das sagt unsere Berufsordnung, ein Bundesgesetz. Nach § 12a BRAO hat der Bewerber bei seiner Zulassung zu schwören, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen. Nur bei Einhaltung dieser Pflichten können wir die Interessen unserer Mandanten ordnungsgemäß vertreten. Dies ist viel mehr als reine Dienstleistung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

JR Dr. Thomas Seither
Präsident



MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Bericht über die Kammerversammlung vom 31.05.2017

Die ordentliche Kammerversammlung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken fand am 31. Mai 2017 ab 17 Uhr in der Festhalle Zweibrücken statt. An der Versammlung nahmen bei 1.458 Kammermitgliedern nur 32 Kolleginnen und Kollegen teil.

Der Präsident konnte insbesondere die beiden Ehrenpräsidenten Justizrat Dr. Weihrauch und Justizrat Weis sowie einige ehemalige Vorstandsmitglieder, den AGH-Präsidenten Justizrat Haberland und Frau Kollegin Gabriele Becker als gewähltes Mitglied der Satzungsversammlung begrüßen.

Die Kammerversammlung gedachte zuerst der seit der letzten Kammerversammlung verstorbenen sieben Mitglieder, der Kollegen Wolfgang Klein, Franz Schwaab, Dr. Klaus-Horst Menzel, Dr. Joseph Rüttger, Hagen Rocklage, Dr. Martin Ohr und Friedrich W. Lehmann.

Zu Top 2 stellte der Präsident den aktuellen Stand der politischen Diskussion über die Streichung von Gerichtstagen der Arbeitsgerichtsbarkeit dar und hob hervor, dass von 14 Gerichtstagen in Rheinland-Pfalz nur zwei (!) in unserem Kammerbezirk, nämlich in Neustadt an der Weinstraße und in Zweibrücken durchgeführt werden und er dafür kämpfte, dass gerade diese beiden Gerichtstage gerade nicht dem Sparzwang zum Opfer fallen werden.

Seinen ausführlichen mündlich vorgelegten Tätigkeits- und Sachstandsbericht beendete der Präsident mit seinen Dankesworten für die langjährig tätige Geschäftsführerin Frau Kollegin Sabine Wagner: „Besonders möchte ich an dieser Stelle Frau Geschäftsführerin Kollegin

Sabine Wagner erwähnen. Ich habe ihr nicht nur für das letzte Jahr, sondern für ihr 25-jährige Tätigkeit für die Kammer in der Funktion als Geschäftsführerin zu danken. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, endet die Tätigkeit von Frau Kollegin Wagner zur Jahresmitte 2017. Frau Wagner war damit seit dem 01.01.1993 als Geschäftsführerin unserer Kammer tätig. Sie war gleichermaßen bei den Kammermitgliedern, bei den wechselnden Vorständen, bei unseren Ansprechpartnern in Justiz und Politik und auf überregionaler Ebene bei den Kolleginnen und Kollegen der anderen Regionalkammern und der Bundesrechtsanwaltskammer eine angenehme und geschätzte Vertreterin unserer Kammer. Ich darf ihr im Namen des gesamten Vorstands und sicherlich auch im Namen aller Anwesenden von hier aus sehr herzlich für ihren Einsatz danken und ihr alles Gute für die Zukunft wünschen.“

Das neu gewählte Präsidium der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken



v.l.n.r.:
Rechtsanwalt JR Dr. Thomas Seither,
Rechtsanwalt JR Thomas Besenbruch,
Rechtsanwältin Dunja Jahnke,
Rechtsanwalt Stephan Schultz sowie
Rechtsanwalt JR Dr. Thomas Böhmer

Zu Top 8 stellte der Präsident sehr ausführlich die Notwendigkeit der Änderung der Geschäftsordnung dar. In diesem Zusammenhang dankte er dem Kollegen Justizrat Richard Klein für seinen zweimonatigen Einsatz als

kommissarischer Geschäftsführer der Kammer während der Geschäftsführervakanz. Sodann stellte er die neue Geschäftsführerin, Frau Kollegin Dunja Jahnke, die aus ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglied schon vielen bekannt war, vor und dankte ihr für die Bereitschaft, die Geschäftsführerposition neben ihrer Anwaltstätigkeit auszuüben.

Turnusgemäß wurde die Hälfte des Kammervorstandes wiedergewählt. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder hatten sich zur Wiederwahl bereit erklärt und wurden alle wieder gewählt. Die anschließenden Wahlen ergaben folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden 31 Stimmen.
Davon entfielen auf
RAin Susanne Bendig 30 Stimmen
RA JR Thomas Besenbruch 26 Stimmen
RA JR Dr. Thomas Böhmer 26 Stimmen
RA JR Karlheinz Glogger 26 Stimmen
RA Claus Rössler 27 Stimmen
RA Stephan Schultz 28 Stimmen
RA Christian Wiebelt 29 Stimmen
RA Friedrich Johannes Walter 26 Stimmen

Nach der Wahl der neuen Vorstandsmitglieder schloss der Präsident mit einem herzlichen Dank an die erschienenen Kolleginnen und Kollegen die Kammerversammlung und lud die Teilnehmer zu einem kleinen Imbiss im Foyer der Festhalle ein.

In der sich anschließenden konstituierenden Sitzung des Kammervorstandes wurde das Präsidium für die nächsten zwei Jahre neu gewählt. Herr Kollege Justizrat Dr. Seither (Landau) wurde als Präsident wiedergewählt, Herr Kollege Justizrat Besenbruch (Zweibrücken) wurde zum Vizepräsident wiedergewählt, Herr Kollege Justizrat Dr. Böhmer (Ludwigshafen) wurde zum Schriftführer wiedergewählt, für den nicht mehr kandidierenden Kollegen Wiebelt wurde Herr Kollege Schultz (Speyer) zum Schatzmeister gewählt, und zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

wurde Frau Kollegin Jahnke (Kaiserslautern) gewählt. Damit sind in dem fünfköpfigen Präsidium Vorstandsmitgliedern aus allen Landgerichtsbezirken des Kammerbezirks vertreten.

Die Abteilungen des Vorstands agieren nach einstimmigem Beschluss wie bisher (gemäß Geschäftsverteilungsplan vom 27.01.2016). Zusätzlich wurde eine Abteilung zur Entscheidung über offensichtlich unbegründete Beschwerden gebildet. Der Abteilung gehören die Vorstandsmitglieder Forster, Roth, Bendig und Kosian an.
/JR Richard Klein

Sterbegeldumlage

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken muss Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass folgendes Kammermitglied verstorben ist:

**Hans Werner Assel, Kaiserslautern
verstorben am 26. Juni 2017
im Alter von 90 Jahren = 11,79 €**

Wir bitten um Überweisung der Sterbegeldumlage bis spätestens zum 15. August 2017 ausschließlich auf folgendes Konto

**Sterbegeldkonto:
VR Bank Südwestpfalz
IBAN: DE65 5426 1700 0004 3146 70
BIC: GENODE61ROA**

Bei den Kolleginnen und Kollegen die am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden wir die Sterbegeldumlage in der **33. Kalenderwoche 2017** einziehen.

beA-Karten

Zum 31.12.2017 wird die Übergangsphase des § 31 RAVPV für die Nutzung des beA enden; § 31a Abs. 6 BRAO wird am 01.01.2018 vorsehen, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt verpflichtet ist, die für die Nutzung des beA erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen.

Derzeit besitzen noch nicht alle Kolleginnen und Kollegen eine beA-Karte.

Die BNotK weist daher darauf hin, dass beA-Karten bis zum **30.09.2017** bestellt werden sollten, damit die BNotK diese noch rechtzeitig bis zum Jahresende herstellen und versenden kann.

Informationen zur Bestellung von beA-Karten für Postfächer von Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten wird die BRAK zur Verfügung stellen, sobald dies möglich ist.

Am 08.12.2017 wird eine weitere Einführungsveranstaltung zum beA in Kooperation mit dem DAI stattfinden. Näheres zu diesem Seminar finden Sie unter der Rubrik Kammer intern.

PERSONALNACHRICHTEN

NEUZULASSUNGEN

Pascal Kuhn

Dte. W. Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Schillerstraße 44
67098 Bad Dürkheim

Milan Hauber

CMS Luxembourg
Rue Goethe 3
L-1637 Luxembourg

Andrea Engelhardt

Leipziger Straße 154
67663 Kaiserslautern

Florian Friedrich Decker

Dr. Theobald und Kollegen
Steinstraße 49
67655 Kaiserslautern

Daniel Drieß

BFS Rechtsanwälte
Lachener Straße 43
67433 Neustadt

AUFNAHME NACH KANZLEISITZVERLEGUNGEN

Thomas Karl Scherer

Stettiner Straße 14
67240 Bobenheim-Roxheim

Nils Reuter

Auf dem Faulacker 5
66497 Contwig

Alexander Wedel

Emil-Nolde-Straße 3
67061 Ludwigshafen

ZULASSUNG RA-GESELLSCHAFT

Dr. Knittel Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH

Maximilianstraße 22
67346 Speyer

LÖSCHUNG WEGEN KAMMERWECHSEL

Dr. Mark Bedner, LL.M.

Roststraße 16
66482 Zweibrücken

Jan Gier

Kramstraße 5
76829 Landau

Joan Felice Kopp

Lise-Meitner-Straße 18
76829 Landau

Dr. Marc Heiden

Lenbachstraße 10
67061 Ludwigshafen

Jeff Martin

Pariser Straße 14
67655 Kaiserslautern

Simone Kerber-Wilke

Dammstraße 18
67059 Ludwigshafen

LÖSCHUNGEN AUS ANDEREN GRÜNDEN

Handan Kes

Gehrlein & Kollegen
Waldstückerring 44
76756 Bellheim

Michael Kuhnlein

Rulandstraße 6
67346 Speyer

Claus Diesing

Lambsheimerstraße 99
67227 Frankenthal

Thomas Raudszus

Heinrich-Brauch-Straße 18
67454 Haßloch

Carola Hollnack

Eichenplatz 20
67098 Bad Dürkheim

Alexander Gutz

Fackelstraße 22
67655 Kaiserslautern

Andreas Michael Behr

Westbahnstraße 16
76829 Landau

ADRESSÄNDERUNGEN

Petra Ackermann

Bornheimer Weg 6
76829 Landau

Wolfgang Grötsch

Mühlgasse 1
76855 Annweiler

Kanzlei Röhrenbeck

Glockenstraße 70
67655 Kaiserslautern

Viktoria Heinecke

Benzstraße 5 a
67346 Speyer

Ute Schellhammer

Sickinger Straße 18
67663 Kaiserslautern

Dr. Anabel Hieb

Kornmann Rechtsanwälte
Rheinstraße 30
76829 Landau

ZULASSUNG ALS RECHTSANWALT (Syndikusrechtsanwalt) bei bestehen- der Rechtsanwaltszulassung

Meike Ridinger

Pfalzwerke AG

ZULASSUNG ALS RECHTSANWALT (Syndikusrechtsanwalt)

Andrea Elisabeth Wiß

BG Kliniken Ludwigshafen

PERSONAL- NACHRICHTEN

Sven Purrmann
Hornbach Baumarkt AG

Matthias Seeger
Industrieverbände Neustadt

KANZLEISITZVERLEGUNG ALS RECHTSANWALT (Syndikusrechtsanwalt)

Dr. Christian Tobias Folter
BASF SE, G-FLL/P
67065 Ludwigshafen

FACHANWÄLTE

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Arbeitsrecht
RA Dr. Steffen Christmann
RA Andreas Brokamp

**Fachanwalt
für Informationstechnologierecht**
RAin Jennifer Klett

Fachanwalt für Steuerrecht
RA Christoph Hirtz

**Fachanwalt
für Informationstechnologierecht**
RAin Jennifer Klett

AUSBILDUNG

Anmeldung zur Abschlussprüfung Winter 2017/2018

Die Abschlussprüfung nach alter Prüfungsordnung findet statt am:

Dienstag, den 28. November 2017,
vorm. 09:00 Uhr in den Fächern:
Rechnungswesen, Rechtsanwalts-
vergütungsgesetz und
Fachbezogene
Informationsverarbeitung

Mittwoch, den 29. November 2017,
vorm. 09:00 Uhr in den Fächern:
Zivilprozessrecht und Recht, Wirt-
schafts- und Sozialkunde

Die Abschlussprüfung nach neuer Prüfungsordnung findet statt am:

Dienstag, den 28. November 2017,
vorm. 09:00 Uhr in den Fächern:
Geschäfts- und Leistungsprozesse,
Vergütung und Kosten und Rechtsan-
wendung im RA-Bereich
(Schriftsatz: formulieren und gestalten)

Mittwoch, den 29. November 2017,
vorm. 09:00 Uhr in den Fächern:
Rechtsanwendung im RA-Bereich
(BGB, ZPO, ZV) und
Wirtschafts- und Sozialkunde

Der genaue Prüfungsort wird den Prüflingen zu gegebener Zeit noch schriftlich mitgeteilt.

Die Prüflinge sind bis spätestens **04. September 2017** mit dem in der Anlage befindlichen Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

Hinweis zur Prüfung

Aus gegebenem Anlass müssen wir darauf hinweisen, dass die von der Kammer vorgegebene Anmeldefrist nicht verlängert werden kann. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich. Verspätete

Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr angenommen werden. Auch ist es für die Kammergeschäftsstelle nicht zumutbar, die Auszubildenden und Ausbilder auf ihre fehlende Anmeldung aufmerksam zu machen.

Besondere Hinweise zur Anmeldung für die Abschlussprüfung

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass gemäß § 43 Abs. 1 BBiG und § 8 der alten Prüfungsordnung und § 11 der neuen Prüfungsordnung zur Abschlussprüfung zuzulassen ist, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.

Wessen Ausbildungsvertrag also über den Stichtag, **12. März 2018** hinausgeht, muss einen Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Soweit Anträge auf vorzeitige Zulassung beabsichtigt sind, wird gebeten, diese bis längstens **04. September 2017** der Kammer vorzulegen und die nach § 45 BBiG und § 9 der alten Prüfungsordnung und nach § 12 der neuen Prüfungsordnung erforderliche Stellungnahme des ausbildenden Rechtsanwalts sowie der Berufsbildenden Schule beizufügen.

Entsprechende Vordrucke sowie die Ausführungsbestimmungen zu § 8 BBiG und § 9 der alten Prüfungsordnung und § 12 der neuen Prüfungsordnung können bei der Kammergeschäftsstelle oder unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice, RA-Fachangestellte) angefordert bzw. heruntergeladen werden.

Achtung! Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet!

Aus gegebenem Anlass weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass bei häufigen Fehlzeiten in der Berufsschule

die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet sein kann. Bei der Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten handelt es sich bekanntlich um eine duale Ausbildung, die sowohl die Ausbildung in der Kanzlei als auch die Ausbildung in der Berufsschule umfasst. Es ist Aufgabe der Ausbilder, die Auszubildenden anzuhalten, die Berufsschule regelmäßig zu besuchen. Kommen die Auszubildenden den Weisungen ihrer Ausbilder nicht nach und bleiben sie der Berufsschule unentschuldigt oder ohne zureichenden Grund fern und liegen auch keine Verkürzungsgründe vor, so gefährden sie ihre Zulassung zur Abschlussprüfung, da die vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht absolviert wurde.

Maßgebend ist immer der Einzelfall. Über die Zulassung entscheidet der Kammervorstand. Hält er die Voraussetzungen nicht für gegeben, hat der Prüfungsausschuss das letzte Wort.

Praxisheft für Auszubildende

Ein aus Rechtsanwälten, Lehrern und Fachkräften zusammengesetztes Gremium des Berufsbildungsausschusses hat nach dem Inkrafttreten der neuen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ein Praxisheft entwickelt, dessen Einsatz in der Ausbildung zwischenzeitlich vom Berufsbildungsausschuss beschlossen worden ist.

Das Praxisheft orientiert sich an den Lerninhalten des ersten Ausbildungsjahres, die überwiegend von der Ausbildungskanzlei zu vermitteln sind. Die Berufsschule wird im Laufe des ersten Ausbildungsjahres das Praxisheft unterrichtsbegleitend einsetzen. Außerdem ist der Inhalt des Praxisheftes Gegenstand der Zwischenprüfung im Prüfungsbereich Kommunikation- und Büroorganisation gemäß § 7 der Ausbildungsverordnung und wird dementsprechend in die Note der Zwischenprüfung einfließen. Das Praxisheft wird hierbei **neben** dem Berichtsheft geführt werden. Es ersetzt **nicht**

das nach wie vor von den Auszubildenden gemäß der Ausbildungsverordnung zu führende Berichtsheft. Die Einführung des Praxisheftes trägt der Verzahnung der betrieblichen mit der schulischen Ausbildung Rechnung und soll sowohl den Ausbildungsbetrieben als auch den Auszubildenden bei der Vermittlung der Grundlagen der Kanzleiorganisation helfen. Es stellt ein Grundgerüst dar, anhand dessen die Auszubildenden in der Ausbildungskanzlei die dort geltenden Strukturen und Arbeitsabläufe selbst durchlaufen und erarbeiten können. Die vorgegebenen Inhalte sollen hierbei lediglich eine richtungsweisende Hilfestellung für die Auszubildenden und die Ausbilder sein. Selbstverständlich ist die jeweilige Tätigkeit der Auszubildenden den konkreten Kanzleigegebenheiten anzupassen. Auch lässt das Praxisheft Raum für „eigene Notizen“.

Das Praxisheft wird von der Rechtsanwaltskammer an alle Auszubildenden im ersten Lehrjahr rechtzeitig vor Beginn der Berufsschule verschickt werden. Außerdem kann das Praxisheft auf der Homepage www.rak-zw.de heruntergeladen werden.

Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2017

Im Sommer 2017 haben sich insgesamt 59 Auszubildende für die Abschlussprüfung angemeldet.

Es wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Noten	BBS KL	BBS PS	BBS LD	BBS LU
1	–	3	–	–
2	2	2	7	7
3	8	2	7	6
4	3	3	2	3

Insgesamt haben drei Prüflinge die Prüfung nicht bestanden. Ein Prüfling konnte die Prüfung nicht vollständig ablegen.

Von der sogenannten Kleinen **BRAO**-Reform ist leider nicht viel übrig geblieben. Wichtig für Ihren Alltag sind die Bestimmungen zum Anwaltsverzeichnis, zur weiteren Kanzlei und zu den Handakten: Seit dem 17.05.2017 kann ein Rechtsanwalt eine „weitere“ Kanzlei errichten, die von der bisherigen organisatorisch vollständig unabhängig ist. § 27 Abs. 2 BRAO lautet: *Verlegt der Rechtsanwalt seine Kanzlei, errichtet er eine weitere Kanzlei oder eine Zweigstelle oder gibt er eine weitere Kanzlei oder eine Zweigstelle auf, hat er dies der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen. Die Errichtung oder Aufgabe einer weiteren Kanzlei oder einer Zweigstelle im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist auch dieser Rechtsanwaltskammer anzuzeigen.*

Die „weitere“ Kanzlei und die Zweigstelle werden aufgrund der Anzeigepflicht in das Anwaltsverzeichnis aufgenommen und die Bundesrechtsanwaltskammer wird jede Kanzlei im Gesamtverzeichnis aufnehmen. Einzelprobleme werden sicherlich auftreten, so z.B. bezüglich der Korrespondenz über das besondere anwaltliche Anwaltspostfach (beA). Soweit es um die Darstellung auf Briefköpfen geht, dürfte die Erkenntnis des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2014 (– AnwZ (Brfg) 31/15) fortgelten. Dort wurde beanstandet, dass Rechtsanwälte einen Briefbogen verwenden, in dem neben ihrer Kanzleianschrift fünf weitere Anschriften aufgeführt sind, ohne dass erkennbar ist, an welcher der insgesamt sechs Anschriften sie ihre Kanzlei unterhalten und ebensowenig der Kanzleisitz der übrigen acht Rechtsanwälte zu erkennen ist, die auf dem Briefbogen genannt werden. Name und Anschrift des Rechtsanwalts in dessen Briefbogen müssen aufeinander bezogen sein. Der Rechtsanwalt erfüllt seine Pflicht aus § 10 Abs. 1 S. 3 BORA nicht, wenn der Kanzleisitz auf dem Briefbogen ohne besondere Kennzeichnung unter anderen, nicht den Kanzleisitz betreffenden Anschriften aufgeführt wird, er

als solcher also nicht zu erkennen ist. Die bereits im KammerReport I/2017, S. 11 belegte Entscheidung des AGH Hamm vom 30.09.2016 darf in diesem Zusammenhang in Erinnerung gerufen werden.

Die Aufbewahrungsfrist für „Handakten“ beläuft sich jetzt auf sechs Jahre.

Der Satzungsgeber hat ebenfalls Gesetzesänderungen vorgenommen. Ab 1.07.2017 gelten Neufassungen des § 5 Abs. 1 g Nr. 3a FAO und des § 140 FAO. Auf die Amtl. Bekanntmachungen in den BRAK-Mitt. 2017, S. 81 (Heft 2) wird verwiesen.

Verbraucherstreitschlichtung – Hinweispflichten

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wurde nach § 191f Abs. 4 BRAO als Verbraucherschlichtungsstelle anerkannt. Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) hat für die Zeit ab dem 1.02.2017 Rechtsanwältinnen neue Pflichten auferlegt. Alle Rechtsanwältinnen müssen nach § 37 VSBG Mandanten, die Verbraucher sind, auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hinweisen, wenn eine Streitigkeit über Vergütungsrechnungen und/oder Schadenersatzforderungen nicht ohne Hilfe beigelegt werden konnte.

Rechtsanwältinnen, die mehr als zehn Personen beschäftigen und die eine Website unterhalten oder AGB verwenden, müssen nach § 36 VSBG den Verbraucher davon in Kenntnis setzen, inwieweit er bereit oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (Neue Grünstraße 17, 10179 Berlin; www.s-d-r.org) empfiehlt Mustertexte. Zur Vertiefung wird z.B. auf Ruge, Hinweispflichten auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, NJW-Spezial 2017, 318 verwiesen.

Oft wird bei der Rechtsanwaltskammer um Rat dahin nachgesucht, ob die **Rechtsmittel-Ratsgebühr** („Prüfung der Erfolgsaussichten“) denn eine ausdrückliche Auftragserteilung seitens des Mandanten voraussetze.

Die Frage wird in der einschlägigen Literatur kontrovers beantwortet: Im Hinblick darauf, dass abweichend vom früher geltenden § 20 BRAGO in der jetzigen Regelung der Nr. 2100 VV RVG nicht von Auftrag gesprochen wird, soll der Wille des Gesetzgebers erkennbar sein, dass entsprechend der Praxisgepflogenheiten der Gebührenanfall nicht von einem ausdrücklichen Auftrag zur Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels abhängig sei (Hartung/Römermann/Schons, VV 2100 Rn. 8; Hartung/Schons/Enders, 3. Aufl., Rn. 6; Mayer/Kroiß/Winkler, 4. Aufl, VV 2100 Rn. 6 f.; LG Köln 4.4.2012 – 13 S 235/11, ohne eigene Begründung, unter Bezug auf Hartung/Schons/Enders, 2011, Nr. 2001 VV, Rn 6; Mayer/Kroiß, RVG, 5. Aufl. 2012, Nr. 2100 VV, Rn 6).

Dagegen steht die lapidare Position, dass es ohne Auftrag „nix“ gebe. Eine unaufgeforderte Auskunft sei zwar schön, müsse aber nicht vergütet werden (Madert in Gerold/Schmidt, 18. Aufl, Rn. 1; Mayer in Gerold/Schmidt, 22. Aufl, 2015, Rz. 1 zu 2100-2103 VV; Fölsch/Mock/N. Schneider/Thiel/Volpert, AnwK RVG, 8. Aufl. 2017, § 19 Rn. 86 Stichwort Besprechung; Schneider in Schneider/Wolf, AnwK RVG, 8. Aufl. 2017, VV 2100 Rn. 2; Hartmann, KostG, Rn. 2).

Differenzierend äußern sich Jungbauer (Bischoff/Jungbauer, Rn. 8) und Winkler in der 6. Auflage des Kommentars (Mayer/Kroiß/Winkler, 6. Aufl., Rn. 6).

Der Argumentation, es bedürfe keines Auftrags, kann keineswegs gefolgt werden. Eine solche Auslegung der aktuellen Norm lässt sich weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus der Gesetzgebungsgeschichte zwingend herleiten. Ein Mandant ist in der Regel nicht so informiert oder anwaltserfahren, dass er weiß, welche anwalt-

lichen Leistungen noch zur Instanz gehören und welche als weitere vergütungspflichtige Tätigkeiten anzusehen sind. Der Bundesgerichtshof hat bereits vor Jahren für den Abschluss eines Verkehrsanwaltsvertrags gefordert, dass die Umstände die Annahme eines Vertragsangebots eindeutig und klar erkennen lassen müssen (BGH 21.3.1991 – IX ZR 186/90). Aus den Entscheidungsgründen lässt sich auch etwas für den Rechtsmittelrat entnehmen: „So ist anerkannt, daß die Besprechung des Urteils mit dem Auftraggeber und die Belehrung über das zulässige Rechtsmittel noch dem abgeschlossenen Rechtszug zuzuordnen sind (vgl. OLG Frankfurt am Main MDR 1957, 49; OLG Düsseldorf NJW 1970, 1802; Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, BRA-GO 10. Aufl. § 37 Rdn. 28, § 52 Rdn. 6; Riedel/Sußbauer § 52 Rdn. 9). Das gleiche muß gelten, wenn der Rechtsanwalt dem Mandanten - etwa in Form eines zusammenfassenden Prozeßberichts oder auch in einer Besprechung - seine Ansicht über die Richtigkeit der ergangenen Entscheidung und über die Aussichten eines Rechtsmittels mitteilt (vgl. OLG Dresden JW 1939, 710; OLG Frankfurt aaO; OLG Düsseldorf aaO). Jedenfalls dann, wenn er dies unaufgefordert tut, wie es einer verbreiteten und begrüßenswerten Praxis entspricht und - davon ist mangels anderweitigen Vortrags auszugehen - auch vom Kläger gehandhabt wurde, entsteht insoweit auch keine Gebühr nach § 20 BRAGO (a.A. wohl Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert § 37 Rdn. 28).“ [Unterstreichungen stammen vom Verfasser]

Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 9 RVG gehört die Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels nicht (mehr) zur Instanz. Die Vertretung in einem von Nr. 3200 und 3201 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG erfassten Rechtsmittelverfahren muss also aufgrund eines konkreten Auftrags auch für diese Instanz erteilt worden sein. Das Zustandekommen des Anwaltsvertrags richtet sich nach allgemeinen Regeln (§§ 145 ff. BGB). Die Wahrung einer bestimmten Form ist dabei nicht erforderlich, ebenso

wenig die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht. Im Interesse der Rechtssicherheit sind an die Annahme eines Vertragsschlusses durch schlüssiges Verhalten allerdings erhöhte Anforderungen zu stellen. Sie begründet für den Anwalt bei der Durchsetzung seiner Ansprüche gegen den Mandanten eine gesteigerte Substantiierungspflicht (*Samimi*, zfs 2005, 324 m.w.N.). Eine Annahme durch schlüssiges Verhalten ist - sofern es an einem Erklärungsbewusstsein fehlt - nur gerechtfertigt, wenn das Verhalten eines Beteiligten von dem anderen bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte eindeutig und zweifelsfrei als eine auf den Abschluss eines (Verkehrs-)Anwaltsvertrages gerichtete Willenserklärung aufzufassen ist (vgl. BGHZ 91, 324/330 ; 109, 171/177).

Der Antrag auf Abschluss eines Mandatsvertrags ist dem Anwalt zugegangen, sobald er in seinen Bereich gelangt ist und er unter normalen Umständen die Möglichkeit der Kenntnisaufnahme hat und diese nach der Verkehrsanschauung zu erwarten ist. Jeder in einer Anwaltskanzlei tätige Jurist ist legitimiert, Mandatsanträge entgegenzunehmen (Volpert in: Schneider/Wolf, AnwK RVG, 8. Aufl. 2017, § 1, Rn. 14).

Dabei reicht bereits die Übersendung von (zu prüfenden) Unterlagen für das Zustandekommen eines Anwaltsvertrags aus (BGH 17.3.1988 – IX ZR 43/87). An die Auftragserteilung werden in praxi keine hohen Anforderungen gestellt. Die Fragestellung, ob „*da noch was zu machen sei*“, soll schon als Auftragserteilung angesehen werden (AG Saarbrücken 10.3.2016 – 121 C 374/15).

Nach VV RVG 2100 hat der Rechtsanwalt für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels einen Anspruch auf 0,5-1,0 Gebühr, soweit es gemäß der Anmerkung dazu nicht zum Rechtsmittelverfahren kommt. Voraussetzung für die Anwendung dieses Gebührentatbestands ist im

Hinblick auf § 19 Abs. 1 S. 1 RVG also das Nichtvorliegen eines unbedingten Rechtsmittelauftrags. Bei einem bedingten Prozessauftrag greift bei positivem Votum und Einlegung des Rechtsmittels die Anrechnungsregel nach Anm. zu VV RVG 2100. VV RVG 2100 entspricht wörtlich dem früheren VV RVG 2201, der wegen Wegfalls der Gebühren der VV RVG 2100 ff. a.F. durch Art. 5 KostRModG zum 1.7.2006 eine neue Nummer erhalten hat! Anders als in der BRAGO gegenüber Ratsgebühr (VV RVG Teil 2 Abschnitt 1) eigenständige Regelung in VV RVG Teil 2 Abschnitt 2 (Nrn. 2200 bis 2203). Es gibt bei der Gebühr nach VV RVG 2100 keine Kappung für die sog. Erstberatung von Verbrauchern wie bei der reinen Ratsgebühr, wie sich aus der Systematik der Aufgliederung dieser Beratungsgebühren in zwei eigenständige Abschnitte zweifelsfrei ergibt (*N. Schneider* in AnwK-RVG, 5. Aufl. 2010, VV RVG Nr. 2100 Rz. 29; ders., ZAP Fach 24 S. 861/862). Dies war aber auch schon einschlägige Meinung zum BRAGO-Recht (vgl. AG Essen 9.10.1997 – 21 C 443/97).

Ist Berufung zunächst nur zur Fristwahrung eingelegt und verzichtet der Berufungsklagte darauf, einen Rechtsanwalt für die Berufungsinstanz zu beauftragen, holt aber stattdessen bei seinem erstinstanzlichen Prozessbevollmächtigten Rat darüber ein, was zur Wahrnehmung seiner prozessualen Interessen zu unternehmen ist, hat er Anspruch auf Erstattung einer Ratsgebühr, wenn die Berufung nicht durchgeführt wird. Ohne (vorherige) Auftragserteilung entsteht diese Ratsgebühr allerdings nicht, wenn der erstinstanzlich beauftragte Prozessbevollmächtigte von sich aus den Rat erteilt, von einer Mandatserteilung für die Berufungsinstanz (vorerst) abzusehen (OLG Karlsruhe 11.4.2001 - 11 W 6/01).

Der Rechtsschutzversicherer ist verpflichtet, auch die Kosten der Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels zu übernehmen. Der Deckungsschutzantrag kann auch nachträglich

gestellt werden (AG Saarbrücken 10.3.2016 – 121 C 374/15).

Für die Rechtsmittelprüfung gemäß RVG-VV 2100 kann keine Prozesskostenhilfe verlangt werden, indes kommt Beratungshilfe in Betracht (OLG Frankfurt 28.4.2005 – 1 W 33/05). /RA JR *Richard Klein*

Ein Rechtsanwalt wirkt an einer "auf die Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechung ohne Beteiligung des Gerichts" nur mit - und verdient damit eine Terminsgebühr nach § 2 Abs. 2 RVG -, wenn bei Beginn des Gesprächs eine Einigung der Parteien noch nicht erzielt worden war. Denn nur in diesem Fall kann die Besprechung auf die (zukünftige) Erledigung des Verfahrens gerichtet sein (BGH 9.05.2017 – VIII ZB 55/16).

Auf eine für die praktizierenden Kollegen bekannte oftmals **schleppende Kostenfestsetzung** bedeutende Entscheidung darf aufmerksam gemacht werden:

Ein Nachteil im Sinne vom § 198 I 1 GVG kommt auch im Verfahren der Kostenfestsetzung in Betracht. Dies gilt zwar für einen Rechtsanwalt und damit sozusagen professionell Beteiligten in weitaus geringerem Maße als für einen Laien, der nur selten oder jedenfalls weniger oft mit Gerichten in Berührung kommt und die dem gerichtlichen Verfahren zugrundeliegenden Wirkungszusammenhänge nicht fachlich einzuschätzen vermag (OLG Zweibrücken 26.01.2017 - 6 SchH 1/16 EntV, AnwBl. 2017, 559).

Allein die Erforderlichkeit, sich in ein neues Rechtsgebiet und neue Rechtsfragen einzuarbeiten zu müssen, rechtfertigt erstattungsrechtlich noch nicht die Heranziehung eines **auswärtigen Rechts- oder Spezialanwalts**. Mit diesem Problem hat ein nichtspezialisiertes Gericht dauernd zu tun (OLG Koblenz 7.03.2017 – 14 W 96/17, JurBüro 2017, 198).

Bei der Ermittlung der für den **Längenzuschlag** (VV RVG 4122) maßgeb-

lichen Dauer der Hauptverhandlung wird die Mittagspause nie berücksichtigt (OLG Brandenburg 23.08.2016 – 2 Ws 76/16; OLG Celle 12.08.2016 – 1 Ws 297/16). Davon abgesehen bleiben Sitzungsunterbrechungen bis zu einer Stunde unberücksichtigt.

Wendet der Mandant gegen eine Gebührenfestsetzung nach § 11 RVG ein, er könne den Forderungen "ohne eine nachvollziehbare und verständliche Erläuterung" und ohne eine "Begründung der vertraglichen Forderungsgrundlage" nicht folgen, liegt hierin keine beachtliche Einwendung i.S.d. § 11 Abs. 5 S. 1 RVG, die nicht von vornherein haltlos ist. Die Rechtsgrundlagen für die geltend gemachte Gebührenforderung ergeben sich einerseits bereits aus dem Kostenfestsetzungsantrag und entstammen andererseits dem Gebührenrecht. Eine weitere "Begründung der vertraglichen Forderungsgrundlage" ist nicht erforderlich (OLG Zweibrücken 23.06.2016 – 6 WF 73/16, juris).

Es war umstritten, in welcher Weise die Anrechnung bei mehreren Geschäftsgebühren zu erfolgen hat, wenn diese in einer einheitlichen Verfahrensgebühr bei objektiver Klagehäufung aufgehen.

Nach den Kommentaren Gerold/Schmidt und Riedel/Sußbauer (Müller-Rabe in Gerold/Schmidt, RVG, 22. Aufl., Vorb. 3 VV Rn. 295; Ahlmann in Riedel/Sußbauer, RVG, 10. Aufl., VV Vorb. 3 Rn. 90), die sich auf den Wortlaut der Vorbemerkung 3 Abs. 4 Satz 1 und 5 RVG VV stützen, werden alle entstandenen Geschäftsgebühren in der tatsächlichen Höhe anteilig auf die Verfahrensgebühr angerechnet. Dies kann aber dazu führen, dass nach der Anrechnung weniger als 0,55-fache Verfahrensgebühr verbleibt oder diese sogar ganz entfällt.

Nach anderer -- anwaltsfreundlicher -- Auffassung des Oberlandesgerichts Koblenz war indes eine einheitliche Geschäftsgebühr aus den addierten Gegenstandswerten zu bilden, die an-

teilig auf die Verfahrensgebühr anzurechnen ist (OLG Koblenz, JurBüro 2009, 304). Dies wurde von *Norbert Schneider* und *Enders* mit einer entsprechenden Anwendung von § 15 Abs. 3 RVG begründet und hatte für den Rechtsanwalt die vorteilhafte Folge, dass mindestens ein Anteil von 0,55 der Verfahrensgebühr verbleibt. Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 28.02.2017 Klarheit geschaffen und folgt den erstbelegten Kommentatoren: Anrechenbare Gebührenanteile können nach der Vorbemerkung 3 Abs. 4 S. 1 VV RVG nicht fiktiv sein. Fällt die Geschäftsgebühr für die vorgerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts mehrfach an und werden die vorgerichtlich geltend gemachten Ansprüche im Wege objektiver Klagehäufung in einem einzigen gerichtlichen Verfahren verfolgt, so dass die Verfahrensgebühr nur einmal anfällt, sind alle entstandenen Geschäftsgebühren in der tatsächlichen Höhe anteilig auf die Verfahrensgebühr anzurechnen (BGH 28.02.2017 - I ZB 55/16). Wer eine Gebührenaufzehrung vermeiden will, kommt jetzt nicht mehr an einer Vergütungsvereinbarung nach § 3a RVG vorbei.

Anwaltshaftung

Ein Mandant kann von seinem Rechtsanwalt die Kenntnis der einschlägigen Rechtsnormen erwarten, bei deren Auslegung er sich grundsätzlich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu orientieren hat. Entscheidet sich der Rechtsanwalt bei einer Rechtsfrage, deren Beantwortung nicht unmittelbar aus dem Gesetz folgt und die bisher nicht Gegenstand einer höchstrichterlichen Rechtsprechung war, für einen von mehreren Lösungswegen, so handelt er nicht schuldhaft (BGH 17.03.2016 – IX ZR 142/14).

Eine Verletzung der Beratungspflicht eines Rechtsanwalts über die mögliche Inanspruchnahme von Verfah-

renskostenhilfe im Ehescheidungsverfahren kommt nicht in Betracht, wenn sich nach den Umständen und den wirtschaftlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Stellung des Scheidungsantrags eine anwaltliche Beratung über die Möglichkeit der Beantragung von Verfahrenskostenhilfe nicht aufgedrängt hat, etwa weil schon früher beträchtliche Honorare bezahlt worden waren (OLG Nürnberg 10.02.2016 – 11 U 1636/15).

Die anwaltliche Unterschrift für einen Anwaltskollegen ist auch dann wirksam, wenn kein Zusatz wie „für“ hinzugefügt ist. Der unterzeichnende Rechtsanwalt übernimmt allein schon durch seine Unterschrift die volle Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes (BGH 14.03.2017 – XI ZB 16/16).

Geht am Abend des vorletzten Tages der Rechtsmittelbegründungsfrist bei dem Rechtsmittelgericht ein unvollständig per Telefax übermittelter Schriftsatz ein, bei dem unter anderem die letzte Seite mit der **Unterschrift** des Prozessbevollmächtigten fehlt, gebietet es die gerichtliche Fürsorgepflicht grundsätzlich nicht, den Prozessbevollmächtigten am Folgetag auf die von der Geschäftsstelle erkannte Unvollständigkeit des Schriftsatzes hinzuweisen (BGH 21.03.2017 – X ZB 7/15).

Der Schadensersatzanspruch gegen einen Rechtsanwalt, der pflichtwidrig eine Forderung des Mandanten hat verjähren lassen, verjährt unabhängig von der Verjährung eines Anspruchs auf Ersatz des Kostenschadens gegen denselben Rechtsanwalt wegen pflichtwidrigen Führens eines aussichtslosen Prozesses gegen einen Dritten (BGH 2.02.2017 – IX ZR 91/15).

Sind an einem Schadensfall mehrere Anwälte beteiligt, die jeweils verschiedene Schadensursachen in ihrem eigenen Verantwortungsbereich gesetzt haben, so haften sie nach längerjähriger höchstrichterlicher Rechtsprechung

grundsätzlich als Gesamtschuldner, gleichgültig ob sie aus Vertrag, Delikt, Gefährdung oder sonstigen Rechtsgründen haften. Bei einer Haftung aus § 280 BGB stellt § 254 BGB eine anderweitige Bestimmung im Sinne von § 426 Abs.1 dar, weshalb die Schadensaufteilung mehrerer Ersatzpflichtiger gemäß § 254 BGB zu beurteilen ist. Dieser Haftungsmaßstab ändert sich auch nicht durch die Abtretung der Ansprüche eines Zeugen an den Kläger (OLG Stuttgart 26.01.2017 – 11 U 4/16, unter Bezug auf Palandt/Grüneberg, BGB, 76. Aufl., § 426 Rn. 14).

Nach § 1585b Abs. 3 BGB kann für eine mehr als ein Jahr vor der Rechtshängigkeit liegende Zeit Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung von Unterhalt nur verlangt werden, wenn anzunehmen ist, dass der Verpflichtete sich der Leistung absichtlich entzogen hat. Ein Vorverlegen auf den Zeitpunkt des Zugangs des Verfahrenskostenhilfeantrags ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung eines bedürftigen Verfahrensbeteiligten mit einem solchen geboten, der die Kosten des Verfahrens aus eigenen Mitteln aufbringen kann. Denn der nicht bemittelte Beteiligte kann die sofortige Zustellung seines Unterhaltsantrages und damit dessen Rechtshängigkeit vor Zahlung der gerichtlichen Verfahrensgebühr oder einer Entscheidung über sein Verfahrenskostenhilfesuch bewirken, indem er glaubhaft macht, dass eine Verzögerung der Zustellung ihm einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde, § 15 Nr. 3 b FamGKG (OLG Zweibrücken 4.03.2016 – 2 UF 152/15).

Zur Anwaltshaftung bei der Zusammenarbeit mit Dritten wird auf den lesenswerten Beitrag von *Riechert* (AnwBl. 2017, 664 f.) verwiesen.

Rechtsschutzversicherung

Ein Rechtsanwalt muss auch einem rechtsschutzversicherten Mandanten

von einer Deckungsanfrage abraten, wenn er von der Erhebung einer objektiv aussichtslosen Klage oder Berufung abraten muss (OLG Hamm 18.02.2016 – I-28 U 73/15).

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt (§ 86 Abs. 1 Satz 1 VVG). Im Rahmen der nach den MiZi dem Kammervorstand erteilten Informationen ist festzustellen, dass Rechtsschutzversicherer von dieser Möglichkeit zunehmend auch durch Klageeinreichung Gebrauch machen.

Ein Rechtsanwalt ist der Rechtsschutzversicherung seines Mandanten gegenüber zur Erstattung der gezahlten Kosten eines Prozesses verpflichtet, wenn die erhobene Klage von Anfang an aussichtslos war und bei zutreffender Würdigung des Sachverhalts nicht hätte erhoben werden dürfen (OLG Düsseldorf 4. 07.2016 – I-9 U 102/14).

Es ist für den nächsten KammerReport eine Zusammenstellung zu diesem Komplex unter Berücksichtigung des anwaltlichen Verschwiegenheitsrechts vorgesehen.

1. Rechtsanwalt/-anwältin für das allgemeine Zivilrecht in Voll- oder Teilzeit gesucht. Wir sind eine vorwiegend zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei in zentraler Lage in Schifferstadt. Wir suchen ab sofort einen Kollegen (m/w) zur Verstärkung unseres Anwaltsteams im zivilrechtlichen Referat. Selbstverständlich stehen wir auch Berufsanfängern offen gegenüber, sofern die Bereitschaft besteht, sich durch entsprechende Fortbildungen zu spezialisieren. Sie erwartet eine angenehme Arbeitsatmosphäre in einem jungen Team, gute technische Infrastruktur und ein Aufgabengebiet, das die eigenständige Beratung, Betreuung und Vertretung unserer Mandanten umfasst. Die Höhe des Gehalts orientiert sich an der Leistung. Wir erwarten kein herausragendes Examen, jedoch motiviertes, eigenverantwortliches Arbeiten, Teamfähigkeit, sicheres Auftreten und ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft und sozialer Kompetenz. Wir freuen uns über Bewerbungen von engagierten Rechtsanwälten (m/w), die bestrebt sind, einen Fachanwaltstitel zu erarbeiten oder bereits einen solchen haben. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: BlumLang Rechtsanwälte, Bahnhofstraße 4-6, 67105 Schifferstadt, Email: kontakt@blumlang.de

2. Bürogemeinschaft Ludwigshafen City. Wir bieten ein komplett eingerichtetes Büro in unserer ruhig gelegenen und modern eingerichteten Rechtsanwaltskanzlei mit guter Verkehrsanbindung in der Ludwigshafener Innenstadt an. Gesucht wird ein/e Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für eine langfristige Zusammenarbeit in freier Bürogemeinschaft. Wir freuen uns über eine Kontaktaufnahme unter: stein@stein-kollegen.de, 0179/ 4757775, www.stein-kollegen.de

3. Wir, msk DIE FACHANWÄLTE, suchen eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n für unsere Kanzlei Standort Landau.

Der Schwerpunkt unserer Kanzlei liegt vor allem im allgemeinen Zivilrecht. Wir suchen freundliche, interessierte und aufgeschlossene Mitarbeiter, die teamfähig und zuverlässig sind. Wichtig sind Erfahrungen im Umgang mit PC, MS-Office, sowie gute Deutschkenntnisse und Sicherheit beim Schreiben von Texten. Wünschenswert sind Kenntnisse RA-Micro. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter: si@msk.ld.de

4. Wir – die Kanzlei LUPPERT Rechtsanwälte – suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen Rechtsanwaltsfachangestellte/n (w/m) und eine/einen Rechtsfachwirt/in (w/m). Es erwartet Sie ein interessanter und moderner Arbeitsplatz mit attraktiver Vergütung. Haben Sie einen Abschluss zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten oder Rechtsfachwirt/in, Kenntnisse in MS-Office insbesondere WORD und EXCEL, RA-MICRO-Kenntnisse oder vergleichbare Software? Dann senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an unseren Bürovorsteher: Herrn Stefan Fürstaller, Email: buchhaltung@luppert.de

5. **Rechtsanwältin**, langjährige Berufserfahrung, Prädikatsexamen, Schwerpunkte Zivilrecht, Arbeitsrecht, Medizinrecht, Familienrecht und Agrarrecht sucht freiberufliche Tätigkeit in Rechtsanwaltskanzlei mit ca. 10-15 Wochenstunden, gerne auch auf Mini-Job-Basis. Sicheres forensisches Auftreten sowie geschickter und freundlicher Umgang mit Mandanten sind selbstverständlich, ebenso der souveräne Umgang mit allen Office-Programmen. Kontaktaufnahme bitte per E-Mail unter rainbewerbung@gmail.com

6. Thomas Maier & Partner: Wir sind eine Partnerschaft von Steuerberatern und Rechtsanwälten mit derzeit insgesamt 4 Standorten in Dahn, Pirma-

sen, Bad Bergzabern und Mannheim an denen insgesamt etwa 45 Mitarbeitern beschäftigt sind, darunter 3 Steuerberater und 5 Rechtsanwälte. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir einen weiteren/eine weitere Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für unseren Hauptsitz in Dahn. Das Aufgabengebiet umfasst die eigenverantwortliche und umfassende Bearbeitung von Mandaten, insbesondere in den Rechtsgebieten des allgemeinen Zivilrechts, Erbrechts und Familienrechts. Sollten Sie als teamfähige Person ein ausgeprägtes Interesse an den vorbezeichneten Rechtsgebieten aufweisen und die Bereitschaft mitbringen, sich in diesen und gegebenenfalls anderen Bereichen weiterzualifizieren freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Bewerbungen sind zu richten an: Thomas Maier & Partner, Pirmasenser Straße 16-18, 66994 Dahn, z. Hd. Frau Daniela Buser oder elektronisch an maier@stb-maier.de

7. Wir, die **Anwaltskanzlei Dr. Plewa und Dr. Schliecker**, wollen unser Team erweitern und suchen daher dringend eine/n **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt** mit der Bereitschaft, sich in unsere Spezialgebiete Pferderecht/Tierarztrecht einzuarbeiten, Berufserfahrung ist erwünscht, aber nicht Bedingung. Ihre Bewerbung senden Sie uns bitte an Kanzlei Dr. Plewa und Dr. Schliecker, Ludwig-Erhard-Straße 4, 76726 Germersheim oder per E-Mail an: kanzlei@plewa-schliecker.de

8. Rechtsanwälte Hohl & Lücke-Hilbert, alteingesessene Anwaltskanzlei in Freinsheim mit den Schwerpunkten im Zivilrecht sowie Familienrecht suchen eine Rechtsanwaltsfachangestellte in Teilzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Wir suchen Sie: engagiert, flexibel, teamfähig, Freude am Umgang mit Menschen, Kenntnisse in RA-Micro sowie Microsoft Office. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an: info@rae-hohl-luecke.de oder

postalisch an Rechtsanwälte Hohl & Lücke-Hilbert, Gewerbestraße 10, 67251 Freinsheim.

9. Alteingesessene, zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei (Vorderpfalz) sucht junge/n Kollegin/en mit Interesse an Familienrecht. (Fachanwalt wünschenswert, aber nicht Bedingung). Einstieg als freie Mitarbeiter/in / Bürogemeinschaft - Übernahme möglich. Bewerbungen mögen Sie bitte an die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken richten.

10. Suche freundliche, erfahrene Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w)/Rechtswirtin (m/w), zum nächstmöglichen Zeitpunkt, in Vollzeit oder auch Teilzeit, für lösungsorientierte und eigenverantwortliche Tätigkeit in meiner auf Baurecht spezialisierten Fachanwaltskanzlei. Sicheres Auftreten gegenüber Mandanten und Behörden, sowie Kenntnisse in RA-Micro sind erwünscht. Biete modernen Arbeitsplatz in Kanzleiteam mit Herz. Ich freue mich auf Ihre Bewerbung, gerne auch per E-Mail an: Rechtsanwalt Michael Heimann, Lutherstraße 1, 67059 Ludwigshafen, [E-Mail: kanzlei.heimann@web.de](mailto:kanzlei.heimann@web.de)

11. Stellenangebot Rechtsanwalt/Rechtsanwältin: Wir sind eine erfolgreiche und alteingesessene zivilrechtlich orientierte Kanzlei in Zweibrücken mit freundlichem kollegialem Arbeitsumfeld. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zunächst auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung oder freien Mitarbeit eine(-n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, gern auch eine/einen Berufsanfängerin/Berufsanfänger. Wir bieten eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit, eine weitestgehend frei gestaltbare Arbeitszeit, eine angemessene Honorierung und die Perspektive auf eine Ausweitung der Tätigkeit. Ihre Bewerbungsunterlagen richten

STELLENMARKT

Sie bitte an: HOFMANN-SATTEL-SCHMITT, RECHTSANWÄLTE, Hilgardstraße 13, 66482 Zweibrücken, Tel: 06332-17008, Fax: 06332-73130.

12. Erfolgreiche und etablierte Kanzlei mit freundlichem kollegialem Umfeld in Landau in der Pfalz mit derzeit drei Berufsträgern sucht zur Verstärkung des zivilrechtlich orientierten Teams zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt**.

Berufserfahrung ist erwünscht. Wir bieten eine ansprechende Honorierung sowie falls beabsichtigt die Perspektive auf spätere Partnerschaft. Ihre Bewerbung senden Sie bitte an Rechtsanwaltskanzlei Kaiser, Industriestraße 2, 76829 Landau oder per Email an Kaiser@ra-kaiser.eu

13. **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt als Kooperationspartner gesucht.** Wir sind eine zivil- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Bad Dürkheim und suchen eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt bevorzugt mit den Beratungsschwerpunkten Arbeits- und Familienrecht. Moderne, 300 m große Kanzleiräume, mit 100 m großem Konferenz-/Vertragsraum, Büroinfrastruktur und Sekretariat sind vorhanden. Bei Interesse bitte Kontaktaufnahme mit Rechtsanwalt Dr. Pfister, cp@pfister-pommern.de oder Tel.: 06322/97 99 80.

14. Wir suchen ab sofort eine/n zuverlässige/n und freundliche/n Rechtsanwalts-fachangestellte/n in Teilzeit. Erfahrung mit der Kanzleisoftware "RA-Micro" ist wünschenswert aber nicht Voraussetzung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an: Bednorz Stelter Rechtsanwälte, Pfalzgrafenstraße 20, 67434 Neustadt oder per E-Mail an kontakt@bednorz-stelter.de.

15. Epiq Systems sucht deutsch-sprachige **Volljuristen** auf selbstständiger

Basis und in Vollzeit für ein Document Review Projekt in Ludwigshafen. Die voraussichtliche Dauer des Projekts beträgt zwei Wochen. Starttermin wird voraussichtlich der 10. Juli 2017 sein. Document Review ist die Analyse und Klassifizierung von großen Mengen an elektronischen Dokumenten wie E-Mails, Chatroom-Konversationen, Word-Dokumente, Präsentationen und andere Standard-Office-Dokumente. Ihre Aufgaben

- Kategorisierung der Dokumente auf Relevanz, Vertraulichkeit, Issue Codes, Datenschutz oder andere vom Legal Team festgelegten Spezifikationen
- Identifizieren Sie Key-Player oder Key-Themen
- Sie nutzen modernste Technologien für die Überprüfung und die Kategorisierung von Dokumenten
- Vollständige Schulungen werden sowohl für die Technologie als auch die materiellrechtlichen Fragen des Falles durchgeführt.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Bewerbung ist das Beherrschen der deutschen Sprache auf muttersprachlichem Niveau sowie sehr gute Englischkenntnisse. Das Projekt hat einen pharmarechtlichen Hintergrund. Einschlägige Erfahrungen in diesem Bereich sind von Vorteil. Eine Arbeitserlaubnis für Tätigkeiten in der EU ist nachzuweisen. Bitte beachten Sie, dass Epiq keine Reise- und Übernachtungskosten für dieses Projekt übernehmen wird. Bitte bewerben Sie sich per E-Mail: Mareike Bahns, Document Review Manager, mbahns@epiq-systems.com

16. Wir - msk DIE FACHANWÄLTE - bieten zwei Arbeitsplätze in unserer Kanzlei, Standort Landau. Schwerpunktmäßig sind wir im allgemeinen Zivilrecht tätig. Wir suchen freundliche, engagierte und flexible Mitarbeiter(innen), die sich sowohl durch Teamfähigkeit als auch Zuverlässigkeit auszeichnen. Wichtig sind Erfahrungen im Umgang mit PC, MS-Office

sowie gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift. Wünschenswert sind Kenntnisse mit der Anwaltssoftware RA-Micro. Zu besetzen ist ab 01.09.2017 eine Stelle in der Buchhaltung/Kostenwesen (wegen Elternzeit zunächst befristet auf zwei Jahre) sowie ab sofort eine weitere Stelle im Anwaltssekretariat mit den üblichen anfallenden Arbeiten einer(s) Rechtsanwaltsfachangestellten. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter: kl@m-sk-ld.de, Ansprechpartner Frau Heike Klein, Tel: 06341 92 85-16.



Kammer intern

Veranstaltungen in Kooperation mit dem DAI

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstraße 140

44799 Bochum

Tel.: 0234 - 97064-12

Fax: 0234 - 97064-7212

E-Mail: kueckels@anwaltsinstitut.de

Aktuelle Praxisprobleme der Personenschadensregulierung

Termin: 15.09.2017

Uhrzeit: 14.00 - 19.30 Uhr

Ort: Romantik Hotel Landschloss Fasanerie, Zweibrücken

Referent: Andrea Kreuter-Lange, Juristin, Referentin für Personengroßschäden, Gau-Bischofsheim

Kosten: 175,00 € (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)

Zeitstunden: 5

Aktuelle Rechtsprechung im Maklerrecht

Termin: 22.09.2017

Uhrzeit: 14.00 - 19.30 Uhr

Ort: Kloster Hornbach, Hornbach

Referent: Dr. Detlev Fischer, Richter am Bundesgerichtshof a. D., Karlsruhe

Kosten: 175,00 € (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)

Zeitstunden: 5

Aktuelles Verkehrsrecht 2017: Aktuelles Fahrerlaubnisrecht und aktuelle Rechtsprechung im Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

Termin: 27. und 28.10.2017

Uhrzeit: Fr. 13.00 - 18.30 Uhr;
Sa. 9.00 - 14.45 Uhr

Ort: Romantik Hotel Landschloss Fasanerie, Zweibrücken

Referent: Dr. Manfred Siegmund, Vors. Richter am Verwaltungsgericht a.D., Köln
Bernd Weidig, Vors. Richter am Landgericht, Saarbrücken

Kosten: 275,00 € (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)

Zeitstunden: 10

Aktuelle BGH-Rechtsprechung in Familiensachen

Termin: 10.11.2017

Uhrzeit: 13.00 - 18.30 Uhr

Ort: Romantik Hotel Landschloss Fasanerie, Zweibrücken

Referent: Roger Schilling, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Kosten: 175,00 € (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)

Zeitstunden: 5

Kernbereiche der Betriebsverfassung im individualrechtlichen Mandat

Termin: 22.11.2017

Uhrzeit: 9.00 - 15.15 Uhr

Ort: Romantik Hotel Landschloss Fasanerie, Zweibrücken

Referent: Dr. Hans Friedrich Eisemann, Präsident des Landesarbeitsgerichts Brandenburg a. D.

Kosten: 175,00 € (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)

Zeitstunden: 5

Aktuelles Mietrecht 2017

Termin: 24. und 25.11.2017

Uhrzeit: Fr. 13.00 - 18.30 Uhr,
Sa. 9.00 - 14.45 Uhr

Ort: Romantik Hotel Landschloss Fasanerie, Zweibrücken

Referent: Michael Reinke, Vors. Richter am Landgericht Berlin

Kosten: 275,00 € (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)

Zeitstunden: 10

Neue Online-Kurse für das Selbststudium

In Kooperation mit den Deutschen Anwaltsinstitut bietet die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken seit neuestem auch Online-Kurse zu ermäßigten Preisen an. Die aktuellen Informationen finden Sie sowohl auf

unserer Homepage unter www.rak-zw.de/onlinekurse oder direkt auf der Homepage des DAI unter www.anwaltsinstitut.de.

Veranstaltungen in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz und der Rechtsanwaltskammer Koblenz

Informationen und Anmeldungen: Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Landauer Straße 17

66482 Zweibrücken

Tel.: 06332 - 80 03 - 0

Fax: 06332 - 80 03 - 19

E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Europäisches Zivilverfahrens- und Kollisionsrecht: Grundlagen und aktuelle Rechtsprechung

Termin: Dienstag, 05. Sept. 2017

Zeit: 9.30 - 16.30 Uhr

Ort: Ministerium der Justiz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz

Referent: Prof. Dr. Ansgar Staudinger, Universität Bielefeld

Kosten: 147,00 €

Zeitstunden: 6,00

Aktuelle Fragen aus dem Bank- und Kapitalmarktrecht

Termin: Donnerstag, 14. Sept. 2017

Zeit: 9.30 - 18.30 Uhr

Ort: Erbacher Hof, Grebenstraße 24-26, Mainz

Referent: Jens Rathmann, Richter am OLG Frankfurt
Lars Iffländer, Richter am LG Frankfurt

Kosten: 157,00 €

Zeitstunden: 7,5

Aktuelle Rechtsprechung des BHG zum Gesellschaftsrecht

Termin: Mittwoch, 27. Sept. 2017

Zeit: 9.30 - 15.30 Uhr

Ort: Rechtsanwaltskammer Koblenz

Referent: Prof. Dr. Lutz Stron, Richter am BGH a. D.

Kosten: 149,00 €

Zeitstunden: 5,00

VERANSTALTUNGEN

Die Europäische Menschenrechtskonvention im Strafverfahren

Termin: Donnerstag, 28. Sept. 2017
Zeit: 9.30 - 16.30 Uhr
Ort: Ministerium der Justiz,
Ernst-Ludwig-Straße 3,
55116 Mainz
Referent: Prof. Dr. Mark Zöller und
Prof. Dr. Bernd Hecker,
Universität Trier
Kosten: 146,00€
Zeitstunden: 6,00

Aktuelle Fragen des Familienrechts (ohne Versorgungsausgleich)

Termin: Donnerstag, 26. Okt. 2017
Zeit: 9.30 - 16.30 Uhr
Ort: Erbacher Hof,
Greibenstraße 24-26, Mainz
Referent: Gretel Diehl,
Richterin am OLG Frankfurt
Kosten: 148,00€
Zeitstunden: 6,00

beA - So geht's!

Die praktische Demonstration des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs

Termin: 08.12.2017
Uhrzeit: 09:00 Uhr - 13:00 Uhr
Ort: Zweibrücken, Festhalle
– Kongresszentrum
Saarlandstraße 9,
66482 Zweibrücken

Referenten: **Frank Klein, Rechtsanwalt**,
Geschäftsführer der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer und Notarkammer, Schleswig
Andreas Kühnelt, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Mitglied des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr der Bundesrechtsanwaltskammer, Kiel

Kosten: 125,00 €
Zeitstunden: 4,00

Veranstaltungen in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Koblenz Abrechnungsfragen im Arbeitsrecht / RVG

(Achtung: Teilnehmerzahl begrenzt)

Termin: Samstag, 18. November 2017

Zeit: 9.00 - 16.00 Uhr
Ort: Erbacher Hof,
Greibenstraße 24, Mainz
Referent: Bernd Ennemann,
Rechtsanwalt und Notar,
Fachanwalt für Arbeitsrecht, Soest
Kosten: 150,00€
Zeitstunden: 6,00

Kammer extern

Veranstaltungen der RAK Koblenz Informationen und Anmeldungen:

Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstr. 20 - 24, 56068 Koblenz
Tel. 02 61 / 3 03 35 - 79
Fax 02 61 / 3 03 35 - 66
Allgemeine Hinweise:
Internet: www.rakko.de

Veranstaltungen der RAK Karlsruhe Informationen und Anmeldungen:

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe
Tel. 07 21 / 2 53 40 · Fax 07 21 / 2 66 27
Allgemeine Hinweise:
Internet: www.rak-karlsruhe.de

Fachanwaltslehrgänge des DAI Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel. 02 34 / 97 06 40 · Fax 02 34 / 70 35 07
Buchungen: Online.www.anwaltsinstitut.de
Email: info@anwaltsinstitut.de
Internet: www.anwaltsinstitut.de

Für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken gelten ermäßigte Preise wegen der Kooperation mit dem DAI.

LITERATUR

Musielak/Voit, ZPO, 14. Aufl. 2017 [ISBN 978-3-8006-5325-6]

Haußleiter, FamFG, 2. Aufl. 2017 [ISBN 978-3-406-66568-4]
KoppSchenke, VwGO, 23. Aufl. 2017 [ISBN 978-3-406-70767-4]
Stiefel/Maier, Kraftfahrtversicherung, 19. Aufl. 2017 [ISBN 978-3-406-67685-7]
Bengel/Reimann, Handbuch der Testamentsvollstreckung, 6. Aufl. 2017 [ISBN 978-3-406-70866-4]

ReNo-Ausbildung: Fallakten

Jungbauer/Tietje (Hrsg.)

- **Band 1: Aufforderungsschreiben**
ZAP Verlag, Bonn 2017, 1. Auflage, 74 Seiten, broschiert, 19,90 €
ISBN: 978-3-89655-858-9
- **Band 2: Die Zivilklage**
ZAP Verlag, Bonn 2017, 1. Auflage, 79 Seiten, broschiert, 19,90 €
ISBN: 978-3-89655-860-2

Immobilienkaufverträge in der Praxis

Dr. Hans-Frieder Krauß
8. Auflage 2017, 2340 Seiten,
Hardcover, 149,00 €
ISBN: 978-3-452-28836-3

Zugewinnausgleich bei Ehescheidung

Dieter Büte
C.H. Beck, 5. Auflage 2017, XXVI,
469 Seiten, gebunden, 65,00 €
ISBN: 978-3-406-70996-8

Berufsrecht der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater

Prof. Dr. Kai von Lewinski
Nomos Verlagsgesellschaft,
4. Auflage 2017
ISBN: 978-3-8487-2200-6

LESEEMPFEHLUNGEN

Offermann-Burckhart,
Fortbildung – eine Pflicht nur für
Fachanwälte und Spezialisten?, NJW
2017, 1654 (Heft 23)

ANMELDUNG ZUM SEMINAR

ANMELDUNG

An die
Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken

Zu dem **SEMINAR**

Name: _____

Vorname: _____

Kanzleianschrift / Stempel:

melde ich mich verbindlich an.

Überweisung VR-Bank Südwestpfalz
IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70
BIC: GENODE61ROA

Datum, Unterschrift

Allgemeine Information zu den Seminaren

1. Die Anmeldegebühr ist mit der schriftlichen Anmeldung per Überweisung an folgende Bankverbindung fällig:
VR-Bank Südwestpfalz eG · IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70 · BIC: GENODE61ROA
2. Die Teilnahmegebühr enthält keine Mehrwertsteuer
3. Im Fall einer schriftlichen Absage seitens der Rechtsanwaltskammer wird die Gebühr zurückerstattet
4. Bei Absage weniger als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn oder Nichterscheinen eines Teilnehmers erfolgt keine Rückvergütung der Gebühr
5. Eine gesonderte Anmeldebestätigung und Rechnung erfolgt **nicht**
6. Bei Änderungen des Seminarverlaufs werden die gemeldeten Teilnehmer benachrichtigt

Telefonverzeichnis der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 0
Fax: 0 63 32 / 80 03 – 19

Zentrale, Zulassungen, Fachanwaltsanträge,
allgem. Anfragen, Seminare
(Frau Scharff, vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 0

Ausbildungswesen, Anwaltsgericht, Vermittlungen
Zentrale (nachmittags)
(Frau Bonk)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 11

Beschwerdeangelegenheiten,
Gebührengutachten
(Frau Zimmermann-Mehrbreier,
Mi. und Do. ganztags, Fr. nachmittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 12

Buchhaltung, Begabtenförderung
(Frau Brennemann, Mo. nachmittags, Di. - Fr. vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 13

Allgemeine Öffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag
Freitag

von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr
von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

IMPRESSUM

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken

Telefon: 0 63 32 / 80 03 -0
Telefax: 0 63 32 / 80 03 19

E-Mail: zentrale@rak-zw.de
Internet: www.rak-zw.de

Redaktion

Rechtsanwalt JR Richard Klein

Auflage

1.600 Exemplare

Druck

Druckerei Conrad+Bothner
Saarpfalzstraße 6
66482 Zweibrücken

KAMMERREPORT online

Die Jahrgänge ab 1/2003 sind im
Intranet unter www.rak-zw.de
als PDF-Ausgabe abrufbar.

Erscheinungsweise

Vierteljährlich

Die Meinung einzelner Autoren
gibt nicht immer die Meinung des
Kammervorstandes wieder.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit
verwenden wir in unseren Artikeln
teilweise die männliche Form.
Damit sind stets Frauen und Männer
gemeint.